

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma " ProJob Rheingau-Taunus GmbH "
2. Sie hat ihren Sitz in Taunusstein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der AO (§51 ff AO). Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Zweck des Unternehmens ist die Unterstützung des Rheingau-Taunus-Kreises bei der Erfüllung von dessen gesetzlicher Aufgabe, Leistungsempfängern nach SGB II und SGB III die (Wieder-)Eingliederung in das Arbeitsleben zu ermöglichen oder diese hierbei zu unterstützen. Diese Aufgabe kann durch Qualifizierung, Aus- und Fortbildung, Umschulung, Beschäftigung, Beratung, Betreuung und Mithilfe bei der Arbeitsplatzsuche erfüllt werden. Weiterhin wird das Unternehmen im Bereich der Qualifizierung, Aus- und Fortbildung für alle Erwachsenen und jungen Menschen tätig und arbeitet mit anderen Trägern zusammen.
2. Die Gesellschaft darf ferner alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung ihres Hauptzweckes dienlich sind.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,- €.
2. Gesellschafter ist
 - a) der RTK Holding GmbH Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreis mit einem Stammanteil von 13.000,- €,
 - b) der RTK Holding GmbH Beteiligungsgesellschaft des Rheingau-Taunus-Kreis mit einem Stammanteil von 13.000,- €,
3. Auf je 1000,- € entfällt eine Stimme.

§ 5 Beschränkte Nachschusspflicht

Die Gesellschafter können über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen beschließen. Die Nachschusspflicht ist auf einen Betrag von insgesamt 25.000,- € beschränkt. Sie darf in jedem einzelnen Fall zehn v.H. der Geschäftsanteile nicht übersteigen.

§ 6 Abtretung von Geschäftsanteilen, Beitritt weiterer Gesellschafter

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an einen Erwerber, der nicht schon Gesellschafter ist, bedarf der Zustimmung der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 v.H. der ihnen zustehenden Stimmen.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Geschäftsführer sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit
3. Die Geschäftsführer erhalten für ihre Geschäftsführer-Tätigkeit eine angemessene Vergütung.

§ 8 Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung

1. Bei der Führung der Geschäfte hat die Geschäftsführung das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie eine eventuelle Geschäftsordnung und, falls bestellt, die Weisungen des Aufsichtsrats zu beachten.
2. Die Geschäftsführung hat zu Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Investitions- und Wirtschaftsplan aufzustellen und die Gesellschafter vierteljährlich über dessen Abwicklung schriftlich zu informieren.
3. Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorherigen Einwilligung der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates.

Hierzu zählen insbesondere die Gründung neuer Unternehmen, die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Aufnahme von Darlehen zu Lasten der Gesellschaft über einen Gegenstandswert von 10.000,- € hinaus, Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

4. Der vorstehende Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Gesellschafterversammlung erweitert oder beschränkt werden.

§ 9 Jahresabschluss

1. Der Geschäftsführer erstellt innerhalb von drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres einen Lagebericht. Der Jahresabschluss ist nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, 3. Buch, aufzustellen.
2. Der Lagebericht und der Jahresabschluss sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, 3. Buch, zu prüfen und festzustellen.
3. Buchführung und Bilanzierung haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung des Steuerrechts zu entsprechen.
4. Der Wirtschaftsplan besteht aus den Bereichen Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht. Für Wirtschaftsplan und Finanzplanung gelten §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes entsprechend. Daneben sind die für die Kostenrechnung erforderlichen Unterlagen zu erstellen.
5. Die Vorschriften der §§ 53, 54 HGrG (Haushaltsgrundsätze-gesetz vom 19.08.1969 (BGBl. 1 S. 1237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.1994 (BGBl. 1 S. 1890) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung mit der Maßgabe, dass das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises zusätzliche

regelmäßige Liquiditätskontrollen durchführen darf. Die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes hierzu erforderlichen Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen.

6. Ebenso finden die Vorschriften gemäß § 123 HGO in der jeweils aktuellen Form Anwendung, sodass in Verbindung mit § 54 HGrG Prüfungshandlungen durch überörtliche Prüfungsorgane möglich sind.

§ 10 Ergebnisverwendung

1. Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung. Überschüsse sind ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person (auch Nichtgesellschafter) durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Sie kann insbesondere beschließen, den Jahresüberschuss ganz oder teilweise in Erneuerungsrücklagen einzustellen.
3. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
4. Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile bzw. den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und die gemeinwertigen Leistungseinlagen übersteigt, an den Rheingau-Taunus-Kreis, der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige,

mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die diesbezüglichen Beschlüsse des Kreises über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist, außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, ab-zuhalten, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint sowie wenn es die Gesellschafter verlangen.
2. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus 9 Vertretern zusammen, denen jeweils eine Stimme zusteht. Mitglied der Gesellschafterversammlung und zugleich deren Vorsitzender ist kraft Amtes der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises. Die übrigen 8 Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden auf Vorschlag des Kreisausschusses durch den Gesellschafter benannt. Hierbei soll der Vorschlag des Kreisausschusses die politischen Kräfteverhältnisse im Kreistag widerspiegeln.
Die Amtsdauer der Mitglieder der Gesellschafterversammlung endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der kommunalen Gebietskörperschaft, spätestens jedoch mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistages.
Für eine Übergangszeit sind sie jedoch weiter befugt, im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit für die Gesellschaft tätig zu sein, bis ein Ersatz durch das Entsendungsgremium (Kreisausschuss) bestellt ist.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, auf Wunsch von mindestens 30% der Mitglieder der Gesellschafterversammlung oder auf Vorschlag des/der Geschäftsführer einberufen.

4. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen.
5. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Ladungsfrist von mindestens 12 Kalendertagen liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ übertragen worden sind.
 - Hierzu zählen neben den bereits genannten Aufgaben insbesondere die
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
 - Entlastung der Geschäftsführung,
 - Genehmigung des Investitions- und Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr
 - die Beschlussfassung über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Geschäftsführung,
 - die Abänderung des Gesellschaftsvertrages,
 - die Auflösung der Gesellschaft und die Bestellung des Liquidators,
 - Erstellung, Änderung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
 - Einsetzung und Wahl eines Aufsichtsrates.
2. Beschlüsse über die Entlastung der Geschäftsführung und die

Verfolgung von Rechtsansprüchen ihr gegenüber können nicht durch die Geschäftsführung als Vertreterin der Alleingesellschafterin gefasst werden, sofern eine solche vorhanden ist.

§ 13 Aufsichtsrat

1. Innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister hat die Gesellschafterversammlung einen Aufsichtsrat einzusetzen und seine Mitglieder zu wählen.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus 11 Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist kraft Amtes der Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises bestimmt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind von den Haftungsbestimmungen des Aktiengesetzes befreit.
3. Die Festlegung der Aufgaben des Aufsichtsrates, soweit sie über die Regelungen des § 15 hinausgehen sollen, erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung.
4. Ist ein Aufsichtsrat eingesetzt worden, so gelten für ihn die folgenden Bestimmungen der §§ 14 - 17. Die Gesellschafterversammlung kann diese Regelungen erweitern.

§ 14 Aufsichtsrat

1. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates ist an die Wahlzeit des Kreistages gebunden.
2. Für eine Übergangszeit sind sie jedoch weiter befugt, im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit für die Gesellschaft tätig zu sein, bis ein Ersatz durch das Entsendungsgremium (Kreisausschuss) bestellt ist.

3. Die Mitgliedschaft kommunaler Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der kommunalen Gebietskörperschaft.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
5. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß schriftlich oder elektronisch geladen ist und mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer. Er überwacht deren Tätigkeit und ist zu Weisungen berechtigt, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen. Der Aufsichtsrat nimmt zu dem von den Geschäftsführern aufgestellten Jahresabschluss Stellung, bevor er zur Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorgelegt wird.
2. Er legt die Grundsätze der Gesellschaft fest; diese spiegeln sich in den gesetzlichen Aufgaben des Kreises im Bereich Leistungen und Anforderungen nach SGB II, SGB III und SGB VIII wider. Grundlage für die finanzielle Ausstattung sind die Förderprogramme, die dem Rheingau-Taunus-Kreis im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Verfügung stehen.

§ 16 Sitzungen des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird einberufen durch seinen Vorsitzenden. Das hat zu geschehen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert. Er hat auch zusammenzutreten, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates, ein Geschäftsführer oder mindestens zwei Gesellschafter es unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Für die Ladungsfristen sowie die Form gilt §11 Absatz 4 und Absatz 5 entsprechend.

§ 17 Entlastung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschafterversammlung Entlastung beanspruchen.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch Gesellschafterbeschluss durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart worden wäre, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.
2. Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister, die anfallenden Steuern und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis maximal 1.500,- €.

§ 20 Änderungen, Schriftform

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.